

**Niedersächsisches
Umweltministerium**



Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover

Adressaten
gemäß Verteiler
(MK, GAÄ, GAA Hannover ZUS, ÄKN, ZÄKN,
LBA über MW, TKN, Sachverständige)

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Eckart von Ruschkowski

E-Mail-Adresse:
eckart-von.Ruschkowski
[@mu.niedersachsen.de*](mailto:eckart-von.Ruschkowski@mu.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43 - 40 341/1

Durchwahl (0511) 120-
3614

Hannover
01.02.2006

Durchführung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002, 1459), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 31 des Gesetzes vom 1.

September 2005 (BGBl. I S. 2618);

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV), i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.

April 2003 (BGBl. I S. 604);

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz;

Bezug: Erlass/Schreiben vom 14.09.2005, Az.: 43 - 40 341/1 -

Nur GAÄ: TOP 4 des Protokolls des Qualitätszirkels „Röntgenverordnung“ der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen am 16. November 2006 in Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich muss die Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung und nach der Röntgenverordnung mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle

anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahme aktualisiert werden.

Nach den Übergangsvorschriften gelten folgende Fristen:

Gemäß § 117 Abs. 11 i. v. m. § 30 StrlSchV gelten folgende Übergangsvorschriften

Erwerb der Fachkunde oder Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten	vor 1976	von 1976 bis 1989	nach 1989
Frist zur Aktualisierung	1. Aug. 2003	1. Aug. 2004	1. Aug. 2006

Gemäß 45 Abs. 6 i. V. m. § 18a RöV gelten folgende Übergangsvorschriften:

Erwerb der Fachkunde oder Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten	vor 1973	von 1973 bis 1987	nach 1987
Frist zur Aktualisierung	1. Juli 2004	1. Juli 2005	1. Juli 2007

Die für den Vollzug der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung erforderlichen Richtlinien zur Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz

- I Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin Bek. d. BMU vom 24.6.2002 - RS II 4 - 11432/1 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 207a vom 7.11. 2002 - sowie GMBI. 2003, S. 227),
- I Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde und erforderlichen Kenntnisse beim Betrieb von
 - Röntgeneinrichtungen zur technischen Anwendung und
 - Genehmigungsbedürftigen Störstrahlern (Fachkunde-Richtlinie Technik Röntgenverordnung) RdSchr. d. BMU v. 5. u. v. 27. 5. 2003 - RS II 1 - 11601/04 (GMBI.2003, S. 638),
- I Richtlinie zur Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Röntgenverordnung (RöV) „Arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen durch ermächtigte Ärzte“ - RdSchr. d. BMU vom 18. 12. 2003 - RS II 4 - 11432/2 (GMBI. 2004 S. 350),
- I Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Strahlenschutzverordnung) RdSchr. d. BMU v. 21.6.2004 - RS II 3 - 15040/3 (GMBI.2004, S. 799) und

- I Richtlinie „Strahlenschutz in der Tierheilkunde - Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und zur Röntgenverordnung (RöV) - RdSchr. d. BMU v. 2.2.2005 - RS II 4 - 11432/7 - (GMBI.2005, S. 666)

sind mit der

- I Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin vom 22.12.2005 RdSchr. d. BMU v. 22.12.2005 - RS II 1 - 11603/01.1 (die Veröffentlichung im GMBI. liegt bisher noch nicht vor)

zum Abschluss gekommen. Die zuletzt genannte Richtlinie tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Daher wird zur Vermeidung von Härtefällen bei der Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz nach den Übergangsvorschriften der §§ 117 StrlSchV oder 45 RöV folgendes festgelegt:

Stichtag 28. Februar 2006:

Für die bis zum 28. Februar 2006 abgelaufenen Fristen (**nach StrlSchV: 1.8.2003 und 1.8.2004; nach RöV: 1.7.2004**) ist jede den o. g. Richtlinien gemäß vorgenommene Aktualisierung (Besuch eines anerkannten Kurses, unabhängig vom jeweiligen Fachgebiet; die notwendige Stundenzahl muss aber entsprechend der Fachkunde-Richtlinie erfüllt sein) zu akzeptieren.

Sofern nach dem 28. Februar 2006 die erfolgreiche Teilnahme an einer Aktualisierungsmaßnahme nicht nachgewiesen werden kann, ist der Besuch eines „besonderen Strahlenschutzkurses“ - dieser Kurs hat mindestens den doppelten zeitlichen Umfang des Aktualisierungskurses der entsprechenden Fachkunde-Richtlinie - (diese Kurse werden zwischenzeitlich von den Kursstätten angeboten) notwendig.

Darüber hinaus kann in den vorgenannten Fällen die Fachkunde durch die zuständige Stelle (Medizin: Ärztekammer Niedersachsen, Zahnärztekammer Niedersachsen, Tierärztekammer Niedersachsen; Medizinphysik-Experte: Nds. Umweltministerium; nichtmedizinischer Bereich: zuständiges GAA/LBA) entzogen oder die Fortgeltung mit Auflagen verbunden werden.

Fristablauf 1. Juli 2005

Gegen eine vorübergehende Fortsetzung der Tätigkeit der bis zu einem Zeitraum von

12 Monaten nach Ablauf der Fristen der Übergangsvorschriften des § 45 RöV bestehen meinerseits keine Bedenken.

Für die am 1. Juli 2005 abgelaufene Frist ist daher bis zum 30. Juni 2006 die entsprechend der v. g. Fachkunde-Richtlinie vorgenommene Aktualisierung erforderlich. Die betroffene Person muss mindestens aber nachweisen können, dass sie sich für den nächsten verfügbaren Aktualisierungskurs im Strahlenschutz im jeweiligen Fachgebiet verbindlich angemeldet hat. Sofern danach die erfolgreiche Teilnahme an einer Aktualisierungsmaßnahme nicht nachgewiesen werden kann, ist der Besuch eines „besonderen Strahlenschutzkurses“ - dieser Kurs hat mindestens den doppelten zeitlichen Umfang des Aktualisierungskurses der entsprechenden Fachkunde-Richtlinie (diese Kurse werden zwischenzeitlich von den Kursstätten angeboten) - notwendig.

Darüber hinaus kann in den vorgenannten Fällen die Fachkunde durch die zuständige Stelle (Medizin: Ärztekammer Niedersachsen, Zahnärztekammer Niedersachsen, Tierärztekammer Niedersachsen; Medizinphysik-Experte: Nds. Umweltministerium; nichtmedizinischer Bereich: zuständiges GAA/LBA) entzogen oder die Fortgeltung mit Auflagen versehen werden.

Fristablauf 1. August 2006:

Gegen eine vorübergehende Fortsetzung der Tätigkeit der bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten nach Ablauf der Fristen der Übergangsvorschriften des § 117 StrlSchV bestehen meinerseits keine Bedenken.

Die betroffene Person muss mindestens nachweisen können, dass sie sich für den nächsten verfügbaren Aktualisierungskurs im Strahlenschutz im jeweiligen Fachgebiet verbindlich angemeldet hat. Sofern danach die erfolgreiche Teilnahme an einer Aktualisierungsmaßnahme nicht nachgewiesen werden kann, ist der Besuch eines „besonderen Strahlenschutzkurses“ - dieser Kurs hat mindestens den doppelten zeitlichen Umfang des Aktualisierungskurses der entsprechenden Fachkunde-Richtlinie (diese Kurse werden zwischenzeitlich von den Kursstätten angeboten) - notwendig.

Darüber hinaus kann in den vorgenannten Fällen die Fachkunde durch die zuständige Stelle (Medizin: Ärztekammer, Zahnärztekammer, Tierärztekammer ; Medizinphysik-Experte: Nds. Umweltministerium; nichtmedizinischer Bereich: zuständiges GAA/LBA) entzogen oder die Fortgeltung mit auflagen versehen werden.

Abschließend wird auf die Besonderheiten des § 117 Abs. 11 a StrlSchV hingewiesen und darauf hingewiesen, dass für medizinisches/zahnmedizinisches Hilfspersonal nur die Aktualisierungsfrist 1. Juli 2007 nach § 45 Abs. 6 Satz 2 RöV gilt (siehe hierzu „Erläuterungen zum Erlass vom 1. Februar 2006 - Az. 43 - 40 341/1“).

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Erläuterungen zum Erlass vom 1. Februar 2006 - Az.: 43 - 40 341/1 -

Durchführung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002, S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 31 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618)

Nach § 117 Abs. 11a StrlSchV gelten die Kenntnisse bei den vor dem 1. Juli 2002 tätigen Personen des § 82 Abs. 1 Nr. 2 (Ärzte/Zahnärzte ohne Fachkunde, die aber Kenntnisse besitzen müssen) und Abs. 2 Nr. 4 StrlSchV (medizinisches Hilfspersonal, ohne Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 MTA-Gesetz - siehe § 82 Abs. 2 Nr. 1 StrlSchV -) nach dem 1. Juli 2004 nur fort, wenn die nach § 30 Abs. 1 zuständige Stelle (in Niedersachsen: Ärztekammer; Zahnärztekammer) ihnen den Besitz der erforderlichen Kenntnisse bescheinigt hat. Die nächste Aktualisierungsfrist gemäß § 30 Abs. 2 StrlSchV für diesen Personenkreis ergibt sich aus der ausgestellten Bescheinigung (Datum der Ausstellung + 5 Jahre).

Durchführung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604)³⁾

Gemäß § 18 a Abs. 2 RöV³⁾ muss die Fachkunde im Strahlenschutz mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden.

Nach § 18 a Abs. 3 Satz 2 RöV³⁾ gilt u. a. für Personen nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 RöV³⁾ § 18 a Abs. 2 RöV³⁾ entsprechend. Durch diese Regelung werden Arzthelfer/-innen und Zahnarzthelfer/-innen erfasst.

Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse nach den Übergangsvorschriften § 45 Abs. 6 RöV³⁾ § 45 Abs. 6 in Verbindung mit § 18 a Röntgenverordnung

Erwerb der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz nach Röntgenverordnung ³⁾	Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse bis spätestens
Vor 1973	1. Juli 2004
Von 1973 bis 1987	1. Juli 2005
Nach 1987	1. Juli 2007

Kreis der betroffenen Arzthelfer/-innen und Zahnarzthelfer/-innen:

Bereits nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV)¹⁾ vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 73) durften Hilfskräfte in Ausübung ihres Berufs Röntgenstrahlen auf den lebenden Menschen unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes/Zahnarztes mit Fachkunde anwenden, wenn sie die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen. Der „Lernzielkatalog zum Erwerb der notwendigen Kenntnisse bei der Anwendung von Röntgenstrahlen“ ist unter der Nr. 7 und das Muster einer „Bescheinigung über die Teilnahme

an einer Veranstaltung über den Strahlenschutz“ unter der Anlage 2 im Abschnitt C „Richtlinien über den Erwerb der Fachkunde und der Kenntnisse im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung“ des Teils G der 1. Bekanntmachung des BMJFG und des BMA vom 2. Januar 1974 (- BMJFG 333 - 4268 – 11473 und BMA IIIb 6 – 3882.4030 – 100/74 - (Bundesgesundheitsblatt S. 141) in der Fassung der 3. Bekanntmachung des BMA und des BMJFG vom 3. Januar 1977 – BMA IIIb 6 – 3882.4031 – 3105/76 und BMJFG 333 – 4552 - 4 – (ArbSch. 1977 S. 53) „Erste Änderung der Richtlinien für Strahlenschutzprüfungen nach § 4 Abs. 1 der RöV“) vorgegeben gewesen. Nach Nr. 3.6.1 des Abschnitts C des vorgenannten Teils G war „der Erfolg der Ausbildung zu überprüfen“.

Nach § 23 Nr. 3 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) vom 08. Januar 1987 (BGBl. I S. 114)²⁾ durften Hilfskräfte, die unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes/Zahnarztes mit Fachkunde auf Menschen weiterhin anwenden, wenn innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die nach Landesrecht zuständige Stelle (in Niedersachsen waren dies gemäß Nr. 6.3.35 der Anlage 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Mai 1988 – Nds. GVBl. Nr. 17 S. 89) die Ärztekammer und die Zahnärztekammer) ihnen den Besitz der erforderlichen Kenntnisse bescheinigt hat. Daher haben Personen, die in Ausübung ihres Berufs Röntgenstrahlen auf den lebenden Menschen unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes/Zahnarztes mit Fachkunde anwenden, gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. §§ 45 Abs. 6 und 18 a Abs. 3 RöV³⁾ bis zum 1. Juli 2007 gemäß § 45 Abs. 6 in Verbindung mit § 18 a Röntgenverordnung³⁾ zu aktualisieren.

Da es sich hier um drei Röntgenverordnungen handelt, sind zur Klarstellung die nachfolgenden Indizes eingeführt worden:

- 1) **Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 73)**
- 2) **Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) vom 08. Januar 1987 (BGBl. I S. 114)**
- 3) **Durchführung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604)**